

# **Satzung**

## **Sächsischer Turn – Verband e.V.**

Fassung beschlossen vom Turntag in Leipzig am 13.09.2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Grundsätzliche Regelungen zur Verbandstätigkeit, Gemeinnützigkeit</b> .....	1
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	1
§ 2	Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit .....	1
§ 3	Zweckverwirklichung, Ziele und Aufgaben des Verbandes .....	1
§ 4	Grundsätze und Prinzipien der Verbandstätigkeit.....	3
§ 5	Mitgliedschaften des Verbandes .....	3
<b>B.</b>	<b>Mitgliedschaft im Verband, Rechte und Pflichten, Beitragswesen und Strafen</b> .....	4
§ 6	Mitglieder des STV .....	4
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 9	Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 10	Beitragspflichten allgemein .....	6
§ 11	Sanktionen und Strafgewalt des Verbandes.....	6
<b>C.</b>	<b>Die Organe des Verbandes</b> .....	7
§ 12	Organe des STV .....	7
§ 13	Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder.....	8
§ 14	Allgemeines zu Beschlussfassung und Wahlen.....	8
§ 15	Virtuelle und hybride Sitzungen.....	9
§ 16	Umlaufbeschlüsse .....	9
§ 17	Gremien .....	10
§ 18	Protokolle.....	10
§ 19	Vergütung der Verbandstätigkeit .....	11
<b>D.</b>	<b>Der Sächsische Turntag</b> .....	11
§ 20	Sächsischer Turntag .....	11
§ 21	Zuständigkeiten des Sächsischen Turntages.....	12
§ 22	Außerordentlicher Sächsischer Turntag .....	12
<b>E.</b>	<b>Der Hauptausschuss</b> .....	12

§ 23	Hauptausschuss .....	12
§ 24	Aufgaben und Zuständigkeiten des Hauptausschusses .....	13
<b>F.</b>	<b>Präsidium, Vorstand und Geschäftsstelle</b> .....	<b>14</b>
§ 25	Präsidium .....	14
§ 26	Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums .....	15
§ 27	Vorstand nach § 26 BGB .....	15
§ 28	Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands nach § 26 BGB .....	15
§ 29	Geschäftsstelle des STV .....	16
<b>G.</b>	<b>Einrichtungen des Verbandes, Sächsische Turnjugend und sonstige Gremien</b> .....	<b>16</b>
§ 30	Fachkommissionen .....	16
§ 31	Sächsische Turnjugend .....	17
§ 32	Arbeitsgruppen .....	18
§ 33	Kassenprüfung .....	18
<b>H.</b>	<b>Verbandsleben</b> .....	<b>19</b>
§ 34	Verbandsordnung .....	19
§ 35	Datenschutz .....	19
§ 36	Haftungsbeschränkung .....	20
§ 37	Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verbandsbeschlüssen .....	20
§ 38	Satzungsänderung .....	20
<b>I.</b>	<b>Auflösung des Verbandes, Schlussabstimmungen</b> .....	<b>21</b>
§ 39	Auflösung des STV, Vermögensbindung .....	21
§ 40	Schlussbestimmungen .....	21

## **A. Grundsätzliche Regelungen zur Verbandstätigkeit, Gemeinnützigkeit**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband führt den Namen

#### **Sächsischer Turn – Verband e. V. (nachfolgend „STV“)**

- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der STV hat gleichberechtigte Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seiner Satzung, seinen Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche Schreibweise“, unabhängig davon, welche Person die Funktion wahrnimmt. Es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

### **§2 Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der STV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des STV ist die Förderung des Sports. Als Verband für Turnen und Gymnastik pflegt der STV vor allem das von Friedrich Ludwig Jahn begründete deutsche Turnen.
- (3) Der STV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem STV insgesamt zur Verfügung stehen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des STV. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des STV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Zweckverwirklichung, Ziele und Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der STV, als Verband für Gesundheits-, Freizeit-, Breiten- und Leistungssport in den Turnsportarten, ist im Freistaat Sachsen der Fachverband aller Sportarten und Bewegungsangebote, die sich aus den vielseitigen Formen des Turnens und der Gymnastik entwickelt haben bzw. entwickeln werden.
- (2) Der STV ist zuständig für die vom Deutschen Turner-Bund (DTB) national und international und vom Deutschen Sportakrobatik Bund (DSAB) national vertretenen Wettkampfsportarten / -disziplinen; a) - c) olympische Sportarten, d) - g) World-Games-Sportarten, h) - k) andere Wettkampfsportarten:

- a) Gerätturnen,
- b) Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik,
- c) Trampolinturnen,
- d) Aerobicturnen,
- e) Faustball,
- f) Orientierungslauf,
- g) Sportakrobatik,
- h) Parkour,
- i) Prellball,
- j) Rhönradturnen,
- k) Rope Skipping.

Die Liste der Fachbereiche ist nicht abschließend und für Neuentwicklungen offen.

- (3) Der STV ist außerdem zuständig für die besonderen turnerischen Fachbereiche wie Turnspiele, Mehrkämpfe und Gruppenwettbewerbe.
- (4) Der STV ist ebenso zuständig für Bewegungsangebote des vielseitigen Allgemeinen Turnens und der Gymnastik, die nicht am Wettkampfsport ausgerichtet sind, um insbesondere durch ihre gesundheits- und fitnessorientierten Ausprägungen sowie deren darstellerischen Möglichkeiten den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Ziel- und Altersgruppen gerecht zu werden. Dazu zählen in alphabetischer Zuordnung:

- a) Bewegungskunst / Turnartistik,
- b) Eltern-Kind-, Kleinkind- und Kinderturnen,
- c) Fitness / Aerobic,
- d) Fitness / Gymnastik,
- e) Gesundheitssport (Prävention),
- f) Jugendturnen,
- g) Rhythmus / Tanz,
- h) Vorführungen.

Die Liste der Bewegungsangebote ist nicht abschließend und für Neuentwicklungen offen.

- (5) Der STV fördert das Leistungsstreben seiner Leistungssportler. Er widmet sich insbesondere der Ausbildung talentierter Athleten und strebt danach, seine Athleten in den Auswahlmannschaften seiner Spitzenverbände zu positionieren.
- (6) Der STV sieht es als seine Aufgabe an, die in § 3 Absatz 2 – 4 aufgeführten Angebote zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere die Aus- und Fortbildungen sowie die Planung und Organisation eines umfangreichen Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms.
- (7) Der STV beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit. Er setzt sich aktiv für ein nachhaltiges Sporttreiben ein und übernimmt damit Verantwortung für die Umwelt.
- (8) Der STV vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und berät diese ebenso in überfachlichen Angelegenheiten. Gleichzeitig wird die Zusammenarbeit mit anderen sportfördernden Organisationen gefördert.

## **§4 Grundsätze und Prinzipien der Verbandstätigkeit**

- (1) Der STV stellt sich seine Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der politischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie unter Berücksichtigung der Diversität an Lebensformen und Kulturen. Dabei bekennt sich der STV zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der STV tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er tritt für die Gleichstellung der Geschlechter, für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und für die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein.
- (3) Der STV bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien eines humanen Gesundheits-, Freizeit-, Breiten- und Leistungssports. Er verurteilt und bekämpft Doping in jeglicher Form.
- (4) Der Verband, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verband wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Verbandes, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

- (5) Der STV bekennt sich zu den Grundsätzen der guten Verbandsführung (Good Governance).

## **§5 Mitgliedschaften des Verbandes**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der STV u. a. Mitglied in folgenden Verbänden und Organisationen:
  - a) Deutscher Turner-Bund e.V. (DTB),
  - b) Deutscher Sportakrobatik Bund e.V. (DSAB),
  - c) Landessportbund Sachsen e.V. (LSB).
- (2) Der STV kann Mitglied in weiteren Organisationen und Verbänden sein, wenn es zur Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Über das Eingehen weiterer Mitgliedschaften oder deren Beendigung entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB per einfachen Beschluss.
- (4) Der STV kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand nach § 26 BGB.

## **B. Mitgliedschaft im Verband, Rechte und Pflichten, Beitragswesen und Strafen**

### **§6 Mitglieder des STV**

- (1) Der STV besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) außerordentlichen Mitgliedern,
  - c) Ehrenpräsidenten,
  - d) Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder des STV sind gemeinnützige Sportvereine, die ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben und Sportarten und Bewegungsangebote im Sinne dieser Satzung betreiben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können auch andere gemeinnützige Vereine und Organisationen werden, die die Zwecke und Grundsätze des STV anerkennen und fördern.
- (4) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein, die sich als Persönlichkeiten in besonderer Weise um den STV verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Präsidiums und durch Beschluss des Hauptausschusses ernannt.

### **§7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Aufnahme eines Vereins als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand nach § 26 BGB zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der Satzung und ein Vereinsregisterauszug,
  - b) ein Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder,
  - c) eine aktuelle Mitgliederbestandsmeldung,
  - d) ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Als Aufnahmetermin gilt der vom Antragsteller genannte Termin, soweit nicht vom Präsidium ein anderer Termin festgelegt wird. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Mit der Mitgliedschaft wird die Verbindlichkeit der Satzung und der Ordnungen des STV anerkannt. Die Satzung des ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds darf nicht in Widerspruch zur Satzung des STV stehen.

## **§8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem STV,
  - b) Erlöschen der juristischen Person bzw. Tod einer natürlichen Person,
  - c) Verlust der Gemeinnützigkeit bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
  - d) Ausschluss aus dem STV.

Der Austritt aus dem STV erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

- (2) Ein Mitglied kann aus dem STV aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben bei:
  - Beitragsrückständen,
  - nicht erfolgter Rückzahlung von Fördermitteln,
  - späterem Wegfall von Aufnahmebedingungen sowie
  - sonstigem sanktionswürdigem Verhalten gem. § 12 Absatz 1.

Die vorgenannten Ausschlussgründe sind beispielhaft und nicht abschließend. Weitere wichtige Gründe, die einen Ausschluss rechtfertigen können, bleiben vorbehalten.

- (3) Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit der Stellungnahme. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium per einfachem Beschluss. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen Berufung beim nächsten Hauptausschuss zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Rechte des Mitglieds nach dieser Satzung. Im Falle eines Ausschlusses geht dem Betroffenen der dazugehörige Beschluss samt Begründung schriftlich zu.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den STV keine Ansprüche gegen das Verbandsvermögen.

## **§9 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben folgende Rechte:
  - a) Mitwirkung an Entscheidungsprozessen im STV im Rahmen der Satzung,
  - b) Teilnahme an den vom STV durchgeführten regionalen und überregionalen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Qualifikationen,
  - c) Teilnahme an den vom STV durchgeführten Aus- und Fortbildungen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) an der Erfüllung der Aufgaben des STV aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu wahren,

- b) die Satzung und die Ordnungen des STV sowie die von den Organen des STV gefassten Beschlüsse und Vereinbarungen zu befolgen,
- c) Änderungen der Anschrift, Mailadresse oder Bankverbindung unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

## **§10 Beitragspflichten allgemein**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den STV zu leisten.
- (2) Beiträge sind:
  - a) der Mitgliedsbeitrag,
  - b) Umlagen,
  - c) Gebühren gemäß der Beitrags- und Finanzordnung.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung des jährlichen Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder sind sämtliche Einzelmitglieder des Mitglieds, die in den Fachbereichen und Bewegungsangeboten jeweils zum Stichtag der Bestandsmeldungen an den Landessportbund Sachsen e. V. erfasst und gemeldet sind und die Sportarten der Fachbereiche und Bewegungsangebote betreiben, für die der STV nach dieser Satzung zuständig ist. Die Untergliederung in „nicht im Landesfachverband“ und „im Landesfachverband“ ist nicht zulässig, es zählen sämtliche Einzelmitglieder.
- (4) Für außerordentliche Mitglieder können Beiträge erhoben werden.
- (5) Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.
- (6) Die Einzelheiten der Beitragserhebung ergeben sich aus der Beitragsordnung.
- (7) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der STV einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Verbandes, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).
- (8) In diesem Fall kann der Hauptausschuss die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf die Höhe des jährlich durch das Mitglied zu leistenden Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

## **§11 Sanktionen und Strafgewalt des Verbandes**

- (1) Gegenüber Mitgliedern oder Amtsträgern können bei Fehlverhalten auf Antrag eines Organs oder Mitglieds verbandsinterne Sanktionen verhängt werden. Sanktionswürdiges Verhalten liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich, in folgenden Fällen vor:

- Verstoß gegen die Satzung des STV, dessen Ordnungen oder Beschlüsse seiner Organe,
- Verstoß gegen die Grundsätze und Prinzipien des Verbandes gem. § 4 der Satzung,
- Grobe Verletzung sonstiger Mitgliederpflichten laut Satzung oder Ordnungen des Verbandes,
- Schädigung des Ansehens des Verbands,
- Untätigkeit des Vereins trotz hinreichender Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Grundsätze des Kinderschutzes, gegen das Verbot jeglicher Form interpersonaler Gewalt oder bei Begehung einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten innerhalb des Vereins durch ein Vereinsmitglied oder eine für den Verein tätige Person,
- Beitragsrückstände,
- nicht erfolgte Rückzahlung von Fördermitteln.

Verbandsinterne Sanktionen umfassen:

- a) über Sanktionen gegenüber Mitgliedern entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder:
    - I. zeitlich befristeter Entzug der Mitgliederrechte
    - II. Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 Euro
    - III. zeitlich befristeter Entzug des Stimmrechts
  - b) über Sanktionen gegenüber Amtsträgern des STV entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder:
    - I. Verwarnung
    - II. befristete Amtsenthebung
    - III. dauerhafte Amtsenthebung
- (2) Dem betroffenen Mitglied oder dem Amtsträger ist vor Beschlussfassung über die Sanktion rechtliches Gehör vor dem zuständigen Organ zu gewähren. Bei der Beschlussfassung über die Sanktion hat das betroffene Mitglied oder der betroffene Amtsträger kein Stimmrecht.
- (3) Gegen eine verhängte Sanktion gem. § 11 ist kein verbandsinternes Rechtsmittel gegeben.

## C. Die Organe des Verbandes

### §12 Organe des STV

Die Organe des STV sind:

- a) der Sächsische Turntag,
- b) der Hauptausschuss,
- c) das Präsidium,
- d) der Vorstand nach § 26 BGB.

### **§13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (2) Die Organfunktion im STV setzt keine Mitgliedschaft in einem verbandsangehörigen Mitgliedsverein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand nach § 26 BGB erklärt haben.
- (4) Organmitglieder müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein. Ausgenommen hiervon sind die Vertreter der Sächsischen Turnjugend (STJ), diese können auch beschränkt geschäftsfähig sein.

### **§14 Allgemeines zu Beschlussfassung und Wahlen**

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung an anderer Stelle nicht abweichendes regelt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Ämterhäufung ist grundsätzlich möglich, es sei denn, es ist an anderer Stelle dieser Satzung untersagt / anders geregelt.
- (3) Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied desselben Organs ist im Falle eigener Abwesenheit des betreffenden Mitglieds des Organs im Wege einer schriftlichen Vollmacht zulässig, sofern dies an anderer Stelle der Satzung nicht anders geregelt ist. Bei begründeter Abwesenheit kann aber ebenso eine Stimmenabgabe im Vorhinein und gegenüber dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs zu bekannten Inhalten in Schriftform erfolgen.
- (4) Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, genügt bei weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit.
- (5) Blockwahl ist grundsätzlich zulässig. Sie kann angewendet werden, wenn die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (6) Die Mitglieder der Organe und Gremien werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt bzw. berufen.
- (7) Wenn nach Ende der Amtszeit keine Neuwahlen stattgefunden haben, ist eine Übergansperiode von drei Monaten zulässig. Findet innerhalb dieser Frist keine Wahl statt, besetzt das Präsidium das Amt / die Funktion per Berufung kommissarisch bis zur nächsten Wahl.
- (8) Scheiden gewählte Mitglieder eines Organs oder Gremiums während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund aus, ergänzt das Präsidium per Berufung das Amt / die Funktion für den Rest der Amtsperiode. Das entsprechende Organ oder Gremium kann einen Vorschlag zur Wahl abgeben.

- (9) Organe und Gremien, die Mitglieder von Organen oder Gremien wählen oder berufen, können diese abwählen oder abberufen.
- (10) Die Organe des STV fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

## **§15 Virtuelle und hybride Sitzungen**

- (1) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der Vorstand kann per einfachen Beschluss entscheiden, die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination aus realer und virtueller Teilnahme (hybride Mitgliederversammlung) durchzuführen. Über die Art der Durchführung sind die Mitglieder im Rahmen der Einladung zu informieren.
- (2) Virtuelle Sitzungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Zugangsdaten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Zugangsdaten unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.
- (3) Die Ausübung der satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags-, Stimmrecht) muss für alle teilnehmenden Mitglieder technisch sichergestellt werden. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass einzelne Mitglieder aufgrund technischer Störungen an der Teilnahme oder der Ausübung ihrer Rechte nach Satz 1 gehindert sind.
- (4) Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden.
- (5) Die Absätze 1 - 4 gelten entsprechend für alle Organe und Gremien des STV, sofern nicht an anderer Stelle in der Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

## **§16 Umlaufbeschlüsse**

- (1) Außerhalb einer Versammlung können Beschlüsse des Hauptausschusses, des Vorstands oder des Präsidiums des STV im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden. Ausgenommen davon sind Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung des STV.
- (2) Für eine wirksame Beschlussfassung müssen folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- a) Der Beschlussgegenstand wird samt Begründung und Fristsetzung an alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder per E-Mail versandt.
  - b) Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gibt ihre Stimme schriftlich oder per E-Mail ab.
  - c) Der Beschluss wird mit der erforderlichen Mehrheit gefasst, welche sich aus den einschlägigen Satzungsregelungen zu den jeweiligen Organen ergibt.
- (3) Antragsberechtigt und widerspruchsberechtigt sind für Umlaufbeschlüsse:
- a) im Vorstand: jedes Vorstandsmitglied
  - b) im Präsidium: jedes Präsidiumsmitglied
  - c) im Hauptausschuss: das Präsidium des STV oder mindestens drei Mitglieder des Hauptausschusses

Die Anträge und Widersprüche sind schriftlich oder per E-Mail an die Geschäftsstelle des STV zu richten. Die Anträge sind innerhalb von vier Wochen an alle Mitglieder des jeweiligen Organs zu versenden. Widersprüche müssen bis zum Ende der Abstimmungsfrist der Geschäftsstelle des STV zugegangen sein.

- (4) Das Ergebnis des Umlaufverfahrens wird den jeweiligen Mitgliedern des Organs oder Gremiums binnen 14 Tagen nach der Einsendefrist per E-Mail mitgeteilt.

## **§17 Gremien**

- (1) Gremien stellen ergänzende, beratende Zusammenschlüsse innerhalb des Verbandes dar. Sie vertreten den Verband nicht rechtsverbindlich, sondern bereiten Entscheidungen der Organe lediglich vor.
- (2) Eine Gremiensitzung wird durch den Vorsitzenden in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens 14 Tage vor dem Termin einberufen. Die Gremienmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen verzichten.
- (3) Ein Gremium ist stets beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht gehindert, unabhängig davon, ob es vollständig besetzt ist oder ob einzelne Mitglieder an der Teilnahme der Sitzung gehindert sind.
- (4) Die weiteren Einzelheiten zur Form und zum Verfahren einer Gremiensitzung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§18 Protokolle**

- (1) Die Beschlüsse der Organe und Gremien sind schriftlich zu protokollieren und vom Leiter der Versammlung und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

## **§19 Vergütung der Verbandstätigkeit**

- (1) Für die Tätigkeit in den Organen und Gremien kann in Abhängigkeit von der Haushaltslage durch einfachen Beschluss des Vorstandes nach § 26 BGB eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) in seiner jeweils gültigen Fassung gezahlt werden.
- (2) Für den Geschäftsführer gelten abweichende Regelungen gem. § 29 Absatz 2.

## **D. Der Sächsische Turntag**

### **§20 Sächsischer Turntag**

- (1) Der Sächsische Turntag ist das oberste Organ des STV.
- (2) Mitglieder des Sächsischen Turntages sind:
  - a) die Mitglieder des Hauptausschusses mit je einer Stimme,
  - b) die ordentlichen Mitglieder,
  - c) zehn Delegierte der STJ.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied wird durch eine Person des Vorstandes nach § 26 BGB oder eine bevollmächtigte Person vertreten. Die Vertretung durch eine vertretungsberechtigte Person ist ausreichend. Die Vertretungsbefugnis ist vor Beginn des Sächsischen Turntages bei ebendiesem schriftlich nachzuweisen.
- (4) Der Sächsische Turntag ist alle vier Jahre durchzuführen und ist durch den Präsidenten oder ein sonstiges Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB mindestens acht Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Schrift- oder Textform gegenüber den Mitgliedern des Turntages anzukündigen.
- (5) Anträge der Mitglieder an den Turntag sind mindestens sechs Wochen vor dem Termin beim Präsidium in Textform einzureichen und zu begründen.
- (6) Die Einberufung eines Turntages erfolgt durch das Präsidium unter Mitteilung der endgültigen Tagesordnung sowie der eingereichten Anträge an die Mitglieder des Turntages persönlich mindestens vier Wochen vor dem Termin in Textform.
- (7) Der Sächsische Turntag tagt nicht öffentlich, soweit er nichts anderes beschließt.
- (8) Jeder ordnungsgemäß einberufene Turntag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Der Turntag wird durch ein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB geleitet. Der Turntag kann durch einfachen Beschluss auch eine andere Person als Versammlungsleiter bestellen.

## **§21 Zuständigkeiten des Sächsischen Turntages**

- (1) Der Sächsische Turntag ist ausschließlich zur Beschlussfassung in folgenden Verbandsangelegenheiten zuständig:
  - a) Festlegung der Richtlinien und Schwerpunktsetzung der Arbeit des Verbandes für die kommende Wahlperiode,
  - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts über die abgelaufene Wahlperiode,
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer sowie der Jahresabschlüsse über die abgelaufene Wahlperiode,
  - d) Entlastung des Präsidiums,
  - e) Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme der Vorsitzenden der STJ und des Geschäftsführers,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des STV.

## **§22 Außerordentlicher Sächsischer Turntag**

- (1) Ein außerordentlicher Sächsischer Turntag findet statt, wenn es das Interesse des STV erfordert.
- (2) Ein außerordentlicher Sächsischer Turntag kann durch das Präsidium und / oder durch den Hauptausschuss unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung einberufen werden.
- (3) Das Präsidium ist zur Einberufung eines außerordentlichen Sächsischen Turntages verpflichtet, wenn er von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder des STV gefordert wird.
- (4) Zwischen Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Sächsischen Turntages müssen mindestens zwei und dürfen höchstens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung sind die Tagesordnung und die Einberufungsgründe in Textform mitzuteilen.
- (5) Gegenstand der Beschlussfassung eines außerordentlichen Sächsischen Turntages können nur solche Themen sein, die Anlass und Gegenstand der Einberufung sind. Weitergehende Anträge können nicht Beschlussgegenstand der Tagesordnung sein. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind nach der Einberufung nicht zugelassen.

## **E. Der Hauptausschuss**

### **§23 Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss ist das zweithöchste Organ des STV und höchstes Organ zwischen den Sächsischen Turntagen.
- (2) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
  - b) den Fachkommissionsvorsitzenden / Landesfachwarten,
  - c) zwei Mitgliedern des Jugendvorstandes.
- (3) Stimmrecht und Vertretung im Hauptausschuss:
- a) die Präsidiumsmitglieder haben je eine persönliche Stimme, die nicht übertragbar ist,
  - b) jede Fachkommission hat eine Stimme, die durch den Vorsitzenden oder einem Bevollmächtigten ausgeübt wird.
- (4) Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorstand nach § 26 BGB mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und -ort einberufen.
- (5) Anträge zum Hauptausschuss müssen schriftlich oder per E-Mail mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein. Diese gehen spätestens eine Woche vor der Tagung den Hauptausschussmitgliedern zu.
- (6) Ein außerordentlicher Hauptausschuss findet statt, wenn:
- a) Das Interesse des STV es erfordert oder
  - b) Die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Hauptausschusses unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Präsidium beantragt wird.

Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Gegenstand der Tagesordnung sind ausschließlich die Gründe, die zur Einberufung geführt haben. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung analog.

## **§24 Aufgaben und Zuständigkeiten des Hauptausschusses**

- (1) Der Hauptausschuss ist neben den bereits in der Satzung definierten Aufgaben weiterhin für die Beschlussfassung in folgenden Verbandsangelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer über das abgelaufene Kalenderjahr,
  - b) Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes,
  - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Erhebung von Umlagen zwischen den Sächsischen Turntagen,
  - g) Kooptierung von Präsidiumsmitgliedern, Landesfachwarten, Kommissionsvorsitzenden und Kassenprüfern zwischen den Sächsischen Turntagen für die verbleibende Wahlperiode,
  - h) Zuordnung der Mitglieder laut Bestandsmeldung des LSB in die Fachgebiete und Bewegungsangebote,
  - i) Bestätigung von Landesfachwarten und Kommissionsvorsitzenden,

- j) Beschlussfassung über Ordnungen,
- k) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung zwischen den Turntagen,
- l) Wahl von Delegierten zu Tagungen der Verbände, in denen der STV Mitglied ist,
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

## **F. Präsidium, Vorstand und Geschäftsstelle**

### **§25 Präsidium**

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand nach § 26 BGB sowie
  - b) dem Präsidiumsmitglied World Games Sportarten,
  - c) dem Präsidiumsmitglied Wettkampfsport,
  - d) dem Präsidiumsmitglied Marketing / Kommunikation,
  - e) dem Präsidiumsmitglied Fitness- und Gesundheitssport / Gymwelt,
  - f) dem Präsidiumsmitglied Umwelt und Nachhaltigkeit,
  - g) dem Präsidiumsmitglied Gleichstellung / Chancengleichheit / Safe Sport,
  - h) einem Vorsitzenden der Sächsischen Turnjugend.
- (2) Das Präsidium wird durch den Sächsischen Turntag gewählt. Die Vorsitzenden der Sächsischen Turnjugend werden vom Sächsischen Jugendturntag gewählt.
- (3) Personalunion ist unzulässig.
- (4) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Vorsitzenden der Sächsischen Turnjugend regelt die Jugendordnung. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Präsidiumssitzung je eine Stimme, die nicht übertragbar ist und nur persönlich wahrgenommen werden kann.
- (6) Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen von ihm bestimmten Vertreter aus dem Kreis des Vorstandes nach § 26 BGB mindestens sieben Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und -ort einberufen. Das Präsidium tagt mindestens zweimal jährlich.
- (7) Das Präsidium ist auch dann beschlussfähig, wenn nach den Regelungen der Satzung (gleich aus welchem Grund) nicht alle Präsidiumsposten besetzt sind.

## **§26 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium ist neben den bereits in dieser Satzung definierten Aufgaben weiterhin für die Beschlussfassung in folgenden Verbandsangelegenheiten zuständig:
  - a) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Sächsischen Turntages,
  - b) Vorbereitung und Einberufung des Sächsischen Turntages,
  - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - d) Koordinierung der einzelnen Verbandsorgane,
  - e) Kontaktpflege mit den Organen und Mitgliedern,
  - f) Bildung von Ausschüssen.

## **§27 Vorstand nach § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem Vizepräsidenten Olympischer Spitzensport (OSS),
  - c) dem Vizepräsidenten Breitensport / Bildung,
  - d) dem Vizepräsidenten Finanzen,
  - e) dem Geschäftsführer.
- (2) Der STV wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Personalunion ist unzulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme, die nicht übertragbar ist und nur persönlich wahrgenommen werden kann. Im Falle einer Patt-Situation entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (5) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen von ihm bestimmten Vertreter aus dem Kreis des Vorstandes nach § 26 BGB mindestens sieben Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und -ort einberufen.
- (6) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nach den Regelungen der Satzung (gleich aus welchem Grund) nicht alle Vorstandsposten besetzt sind.

## **§28 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands nach § 26 BGB**

- (1) Dem Vorstand obliegen die Leitung des STV und die Führung seiner Geschäfte. Er ist in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung des STV zuständig, die durch diese Satzung nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen ist.

- (2) Der Vorstand sichert die inhaltliche Vorbereitung der Präsidiums- und Hauptausschusstagen.
- (3) Der Vorstand bestellt und widerruft den Geschäftsführer und ist für die vertraglichen Regelungen mit dem Geschäftsführer zuständig.
- (4) Bei Angelegenheiten, die den Geschäftsführer betreffen, ist dieser nach § 34 BGB nicht stimmberechtigt.

## **§29 Geschäftsstelle des STV**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der STV eine Geschäftsstelle. Sie wird vom Geschäftsführer geleitet.
- (2) Je nach Haushaltslage des Verbandes kann der Geschäftsführer durch den Vorstand nach § 26 BGB auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand nach § 26 BGB, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung ebenfalls durch den Vorstand nach § 26 BGB geregelt.

Der Vorstand nach § 26 BGB hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.

Das Präsidium ist zu informieren.

- (3) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter des STV.
- (4) Der Geschäftsführer führt intern die Geschäfte des STV unter Beachtung der Rechtsgrundlagen des STV und der Beschlüsse seiner Organe. Er setzt die Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstands nach § 26 BGB nach innen und außen um.

## **G. Einrichtungen des Verbandes, Sächsische Turnjugend und sonstige Gremien**

### **§30 Fachkommissionen**

- (1) Die Fachgebiete und Bewegungsangebote des Verbandes können Fachkommissionen bilden, die ihr Fachgebiet bzw. ihr Bewegungsangebot nach innen und außen im Rahmen des DTB bzw. DSAB fachlich vertreten sowie für die Förderung und Entwicklung verantwortlich sind.
- (2) Jede Fachkommission wird von einem Landesfachwart geleitet. Dieser wird in der jeweiligen Landesfachtagung durch je einen Vertreter der ordentlichen Mitglieder seines Fachgebietes, sofern sich diese eindeutig zuordnen lassen, bestimmt und durch den Hauptausschuss für vier Jahre bestätigt. Eine einseitige Berufung durch den Hauptausschuss ist möglich. Wiederwahl ist zulässig.

Für die Einberufung und den Ablauf einer Landesfachtagung gelten die Vorschriften dieser Satzung für den Sächsischen Turntag entsprechend.

- (3) Die Fachkommissionen steuern und leiten die Arbeit in der jeweiligen Sportart oder dem Bewegungsangebot des Verbandes. Je nach Sportart formuliert jede Fachkommission ihre Aufgaben und Zielstellungen.
- (4) Die Fachkommissionen sind zuständig für:
  - a) die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen, Wettbewerben, Events und Vorführungen,
  - b) die Qualifizierung der Aktiven für Wettkämpfe (Meisterschaften, Bundesfinale etc.), Wettbewerbe, Events und Vorführungen auf Bundesebene,
  - c) die Einflussnahme auf die inhaltliche Zielstellung der Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern, Kampf- und Schiedsrichtern,
  - d) die Gestaltung des Trainings- und Übungsbetriebes in allen Alters- und Leistungsklassen der Sportarten und der Bewegungsangebote.
- (5) Die Auswahl der Mitglieder der Fachkommissionen regelt jeder Fachbereich eigenverantwortlich entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Fachgebietsordnung.
- (6) Sofern es aufgrund der Mitgliederzahlen oder aus fachlichen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist, kann eine Fachkommission in der Landesfachtagung entscheiden, dass zur Erfüllung der Aufgaben der Fachkommission regionale Untergliederungen gebildet und wieder aufgelöst werden können. Dabei sind die politischen Grenzen des Freistaates Sachsen einzuhalten. Diese Untergliederungen sind rechtlich unselbstständig. Die Fachkommission entscheidet im Einzelfall über die organisatorische und personelle Zusammensetzung der Untergliederung.
- (7) Fachkommissionen sind nicht befugt, den STV im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen zu vertreten.

### **§31 Sächsische Turnjugend**

- (1) Die Sächsische Turnjugend (STJ) ist die Jugendorganisation des STV. Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII wahr.
- (2) Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 27 Jahre des STV und ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter bilden die STJ.
- (3) Die STJ beschließt eine Jugendordnung auf dem Sächsischen Jugendturntag. Die Jugendordnung regelt die Zusammensetzung der Gremien, deren Aufgaben und Zuständigkeiten. Die Jugendordnung ist durch den Hauptausschuss zu genehmigen. Gleiches gilt bei Änderungen.

- (4) Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des STV. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Grundsätze, Regelungen und Vorgaben des STV, sowie der Gemeinnützigkeit des STV.
- (5) Die STJ vertritt ihre Interessen gegenüber der Deutschen Turnjugend, der Verbandsjugend des DSAB und der Landessportjugend Sachsen.
- (6) Die STJ ist zuständig für Angebote im Kinder- und Jugendbereich, sofern sie nicht mit den Inhalten der Fachkommissionen, Fachbereiche und -gebiete kollidieren.
- (7) Die STJ ist nicht befugt, den STV in Rechtsgeschäften nach innen und außen zu vertreten. Die Geschäftsführung der STJ erfolgt über den Vorstand nach § 26 BGB des STV. Der Vorstand kann dazu im Innenverhältnis für die STJ Regelungen zur Geschäftsordnung erlassen.

### **§32 Arbeitsgruppen**

- (1) Zur Erledigung von Sonderaufgaben kann das Präsidium oder der Vorstand nach § 26 BGB Arbeitsgruppen zeitlich begrenzt einsetzen und deren Mitglieder berufen und abberufen. Dies gilt auch für das Ende einer Arbeitsgruppe.
- (2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten einer Arbeitsgruppe werden im Rahmen der Einsetzung festgelegt und regelmäßig durch das zuständige Organ überprüft.
- (3) Arbeitsgruppen sind rechtlich unselbstständig und haben lediglich beratende Funktion. Sie sind nicht berechtigt, den STV nach innen und außen zu vertreten.

### **§33 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfer werden durch den Sächsischen Turntag gewählt. Sie dürfen dem Präsidium nicht angehören.
- (2) Die Amtszeit der zwei bis drei Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtsperiode aus, so kann der Hauptausschuss einen neuen Kassenprüfer kooptieren.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich summarisch und stichprobenartig die Konten, Buchungsunterlagen und Belege des STV und der Sächsischen Turnjugend und erstatten dem Sächsischen Turntag, dem Sächsischen Jugendturntag und jährlich dem Hauptausschuss darüber Bericht.

## H. Verbandsleben

### §34 Verbandsordnung

- (1) Der STV gibt sich Verbandsordnungen zur Regelung des internen Verbandslebens.
- (2) Die folgenden Verbandsordnungen können erlassen werden und haben satzungsergänzenden Charakter und sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:
  - a) Finanzordnung,
  - b) Beitragsordnung,
  - c) Geschäftsordnung,
  - d) Ausbildungsordnung,
  - e) Ehrenordnung,
  - f) Jugendordnung,
  - g) Fachgebietsordnungen.
- (3) Die Verbandsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung. Für den Erlass, Änderung und Aufhebung einer Verbandsordnung ist der Hauptausschuss zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Verbandsordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der Homepage des Verbandes unter [www.stv-turnen.de](http://www.stv-turnen.de). Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Verbandsordnung.
- (5) Die Liste der Verbandsordnungen ist nicht abschließend und für Neuentwicklungen offen.

### §35 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den STV erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der STV eine Datenschutzrichtlinie, die durch das Präsidium beschlossen und geändert wird.

### **§36 Haftungsbeschränkung**

- (1) Der STV, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbandes im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbandes oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbandes gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den STV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

### **§37 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verbandsbeschlüssen**

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des STV und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von verbandsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand nach § 26 BGB schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (3) Jedes von einem Verbandsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

### **§38 Satzungsänderung**

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses im Vereinsregister.
- (3) Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf der Homepage des STV unter [www.stv-turnen.de](http://www.stv-turnen.de) bekanntzugeben. Dies stellt gleichzeitig jedoch keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die eigentliche Satzungsänderung dar.
- (4) Der Vorstand nach § 26 BGB ist befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

## I. Auflösung des Verbandes, Schlussabstimmungen

### §39 Auflösung des STV, Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des STV kann nur durch einen zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Sächsischen Turntag erfolgen, wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Sächsischen Turntages vertreten sind. Wird die erforderliche Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von 30 Tagen ein neuer außerordentlicher Turntag einberufen werden, der dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Die Auflösung kann nur mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Falls der Sächsische Turntag nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der Vizepräsident für Finanzen als Liquidatoren des STV bestellt.
- (4) Bei Auflösung des STV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des STV an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports, insbesondere des Turnsports.

### §40 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch den Sächsischen Turntag am 13.09.2025 in Leipzig beschlossen.

\*\*\*\*\*